

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 21. März 2018

AKTUELLES

Geschenke an Kunden: So funktioniert die Pauschalversteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

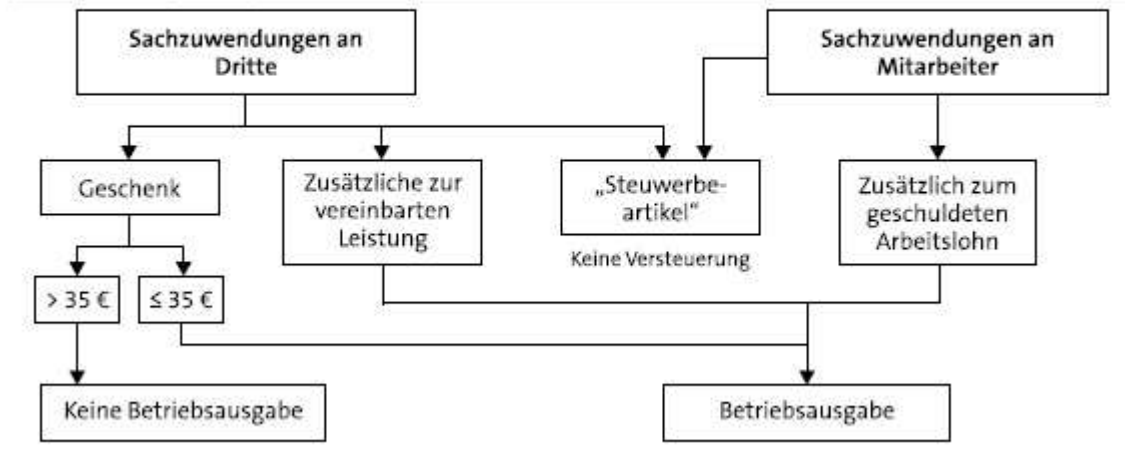
beschenken Unternehmer einen Geschäftspartner oder einen Kunden, müssen diese in Höhe des Geschenkerts eigentlich einkommensteuerpflichtige Einnahmen versteuern, also Steuern zahlen. Damit die Beschenkten ihre Präsente unbesteuert genießen können, kann der schenkende Unternehmer den beschenkten Unternehmer mit einer Pauschalsteuer beim Finanzamt „freikaufen“.

Auch wenn es niemand so richtig versteht, dass ist deutsche steuerliche Praxis. Nun hat der Bundesfinanzhof durch ein Urteil vom 30. März 2017 für Verwirrung gesorgt. Er urteilte nämlich, dass die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer (nach § 37b EStG) für ein Geschenk **als weiteres Geschenk** dem Abzugsverbot als Betriebsausgabe unterliegt, wenn die Zuwendung zusammen mit der Steuer 35,00 € übersteigt.

Das Bundesfinanzministerium hat jedoch Entwarnung gegeben. Das heißt, für den Betriebsausgabenabzug (35,00 €-Grenze) ist weiterhin allein **der Geschenkwert maßgeblich**.

Das folgende Schaubild aus diesem Erlass des Bundesfinanzministeriums soll Ihnen eine grobe Übersicht geben.

ABB. Schaubild zum Gegenstand der Pauschallierung: Sachzuwendungen an Dritte und Mitarbeiter¹



Wenn Sie hierzu noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an oder senden Sie uns eine E-Mail – wir helfen Ihnen gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

Zitat der Woche

*„Steuern sind der Preis der Zivilisation.
Im Urwald gibt es keine Steuern.“*

Robert Wagner (1910 - 1983)

**Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!**

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de